

Der Hallische Courier

(im Schwetschke'schen Verlage)

Beitung für



Stadt und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 112.

Halle, Freitag den 7. März.
Zweite Ausgabe.

1851.

Der Vierteljährliche Abonnements-Preis beträgt für unsere unmittelbaren Abnehmer 22 $\frac{1}{2}$ Sgr., durch die resp. Post-Anstalten überall nur 26 $\frac{1}{4}$ Sgr. Die auswärtigen Bestellungen auf unsere Zeitung ersuchen wir bei den königlichen Postanstalten unter Angabe unseres Zeitungstitels

Hallischer Courier bei Schwetschke

zu machen und alle brieflichen und sonstigen schriftlichen Zusendungen von Bekanntmachungen &c. unter der Adresse:

An die Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke)

an uns gelangen lassen zu wollen.

Deutschland.

Berlin, d. 6. März. Die Stellung des Fürsten Schwarzenberg in Wien — sagt das Corr.-Bureau — ist, nach den neuesten Nachrichten, eine nicht so consolidirte, wie man im Allgemeinen glaubt. Die nächste Umgebung des Kaisers ist, vermöge tiefer liegender hoch legitimistischer und organischer Anschauungen, dem auf rein mechanischen Springfedern beruhenden Centralisationsysteme des Fürsten Schwarzenberg abhold. Bei Gelegenheit der deutschen Reorganisationsversuche ist der greise Fürst Metternich um seinen Rath angegangen und hat denselben in Form einer Denkschrift niedergelegt, in welche Einblicke mehrerer Staatsmänner in Dresden vergönnt waren. Außerdem hat Fürst Metternich Abmahnungen erlassen, welche vor den Gefahren einer zu straff angezogenen Centralisation der österreichischen Staatskörper warnen und welche auf die große Rücksichten erheischende Lage der preussischen Monarchie hinweisen. Preußen — so drückt sich der greise Staatsmann aus — hat durch die Traditionen seiner Geschichte gleichsam Grundbedingungen, welche, treibt man die Sachen auf die Spitze, Preußen nöthigen können, sich der moderirten Revolution in die Arme zu werfen. Auch möge man nicht vergessen, fügte er hinzu, daß bei gewissen Verwickelungen protestantische Reminiscenzen zu Grunde liegen, welche für die kommenden Zeiten einen vulkanischen Boden eröffnen könnten.

In der I. Kammer haben die Abg. Denzin und Graf Ikenpliz den folgenden ausführlich motivirten Antrag gestellt: „Die Kammer wolle beschließen: an die Staatsregierung den Antrag zu richten, daß dieselbe den Kammern noch im Laufe dieser Sitzung die geeigneten Vorlagen machen möge, damit die Gemeinde-Ordnung und die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 diejenigen Änderungen erhalten, welche sich einer, dem wesentlichen Zwecke dieser Gesetze entsprechenden Ausführung derselben, namentlich in den 6 östlichen Provinzen des Staates, schon nach den bisherigen Erfahrungen als nothwendig ergeben haben.“

Es ist bereits gemeldet, daß die Kommission der Ersten Kammer für das Pressegesetz drei Sachverständige zu ihren Berathungen zugezogen hat; es sind dies die Herren Dr. Spiser (Redakteur der Spen. Ztg.), Dr. Parthey (Besitzer der Nicolai'schen Buchhandlung) und der Buchhändler Reimer. (S. 3.)

Aus Stettin schreibt man, daß der Divisionsstab der dortigen Marine-Division unter Marinelieutenant Zachmann nach Stralsund übersiedelt ist und daß man beabsichtigt, für die Marine mehrere fremde Seemanns-Offiziere zu engagiren; schon soll ein schwedischer Offizier für die Leitung der Kanonenbootsflotte gewonnen sein.

Nachtrag zu der Sitzung der Zweiten Kammer am 4. März. Schluß der Beratung der Disciplinar-Verordnung vom 10. Juli 1849. S. wird in folgender Fassung angenommen:

§. 64. (jetzt 55.) Die geschlossenen Akten werden dem Gerichte vorgelegt, welches in seiner Plenar-Versammlung nach Anhörung des Staats-Anwaltes darüber Beschluß faßt, ob der Fall der Verweisung in den Ruhestand vorliegt. Das Gerichte kann vor Abfassung dieses Beschlusses die Vorladung des Richters, der Zeugen und der Sachverständigen zum Zwecke ihrer mündlichen Vernehmung in der Sitzung verordnen. Dem Gerichte steht es jedoch jederzeit zu, das Erscheinen des beteiligten Richters unter der Warnung zu

verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Anwalt zu seiner Vertretung nicht zugelassen wird.

Die §§. 65. und 66. werden in der Fassung der Kommission angenommen, ferner

§. 67. (jetzt 58.) Die Vorschriften dieser Verordnung sind mit den folgenden näheren Bestimmungen anwendbar: 1) auf die Präsidenten, Dirigenten und übrigen Mitglieder des Revisions-Kollegiums für Landesstudienfächer, der General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungen; 2) auf den General-Auditeur, die übrigen Mitglieder des General-Auditoriums und die Auditoren.

§. 68., wo die Kommission keine Aenderung beantragt hat, wird ebenfalls genehmigt. In Betreff der übrigen Paragraphen erklärt der Justizminister sich mit der Kommissionsfassung einverstanden, und die Versammlung genehmigt dieselben nach den Anträgen der Kommission.

Zu §. 84. beantragt der Abgeordnete Klose die Worte, „und Schäden“ zu streichen. Der Kommissarius für das Justizministerium erklärt, daß durch diese Bestimmung nur das bisherige Recht aufrecht erhalten werde. Wollte man diesen Rechtsatz aufheben, so sei dazu hier der Ort nicht; diese Aenderung sei in die Revision der Prozeßgesetzgebung zu verweisen. Der Berichterstatter verteidigt zum Schluß die Kommissionsfassung. Dieselbe lautet:

§. 84. (jetzt 74.) Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben. Dagegen wird durch dasselbe in der Befugniß der Aufsichtsbehörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhilfe zu verschaffen oder Richter zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten, und dabei alles zu thun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nichts geändert; eben so wenig in der Befugniß höherer Gerichte, in diesen Fällen den Rügen auszusprechen, und Richter zum Ersatz von Kosten und Schäden anzuhalten.

Die Kommissionsfassung wird unter Ablehnung des Klose'schen Amendements genehmigt. Hiermit ist die Beratung des Gesetzesentwurfs geschlossen. Abg. v. Brauchitsch hat noch beantragt, in dem ganzen Gesetzentwurf statt des Ausdrucks „der Staatsanwalt“ den Ausdruck „die Staatsanwaltschaft“ zu gebrauchen. Derselbe begründet sein Amendement kurz, und dasselbe wird genehmigt. Der Präsident eröffnet die Diskussion über den Schlusssatz der Kommission. Derselbe geht dahin, die Kammer wolle beschließen:

Die Gültigkeit der Verordnung vom 10. Juli 1849 erlischt, falls dieselbe nicht früher durch ein Gesetz außer Kraft gesetzt wird, mit dem Schluß der gegenwärtigen Sitzungsperiode der Kammer.

Abg. Breithaupt (gegen den Antrag): Wenn man durch gegenwärtigen Beschluß das Recht der Regierung, provisorische Verordnungen zu erlassen, beschränken wolle, so hätte man besser gethan, einen Antrag einzubringen, der die Verfassung ändere. Der Redner empfiehlt sein Amendement, welches dahin geht:

g) daß a) das von der Kammer an Stelle der Verordnung vom 10. Juli 1849 beschlossene Gesetz den übrigen gesetzgebenden Gewalten als Gesetz vorkomme; b) einstweilen aber die Befugnißnahme über die verfassungsmäßige Genehmigung der Verordnung vom 10. Juli 1849 vorzubehalten.

Abg. v. Winde: Die Regierung habe keine Gründe, der Verordnung in der von der Kammer beschlossenen Fassung weiter zu opponiren. Es sei seiner Ansicht nach das Gesetz in der strengeren Fassung genehmigt, da durch die Einsetzung des Geheimen Ober-Tribunals als obersten Disciplinarhofes dem Angeklagten große Garantien genommen würden; denn der Staatsanwalt könne jede Sache an das

Geh. Ober-Tribunal bringen, und dieses könne von dem Angeschuldigten nicht perhorresziert werden, die Abweichungen der Kammerbeschlüsse von der provisorischen Verordnung seien ohne wesentliche Bedeutung. Er sei gegen das Gesetz im Ganzen, da es die Unabhängigkeit des Richterstandes beeinträchtige. Unter den gegenwärtigen Umständen komme es ihm also darauf an, daß das Gesetz ein provisorisches bleibe. Er sei deshalb gegen beide vorliegenden Anträge.

Abg. v. Bodelschwingh verzichtet auf das Wort.
Nachdem der Berichterstatter zum Schluß das Wort ergriffen und erklärt hat, daß keine Abstimmung über den Schlufsantrag der Kommission notwendig wäre, da derselbe bereits durch den Beschluß über die Dringlichkeit der Verordnung erledigt sei, wird der Breitschwaiger Antrag von der Kammer genehmigt.

Stuttgart, d. 4. März. Vom Staatsanzeiger wird die Richtigkeit des in den Blättern publicirten Briefes des Königs an den Fürsten Schwarzenberg anerkannt.

Schleswig-Holstein. Aus Kiel wird den Hamburger Nachrichten von einer bevorstehenden dritten Reduction der Schleswig-Holsteinischen Armee (wonach die Compagnien auf 10 Mann herabgebracht würden) und Auflösung der Cadres geschrieben. Nach früheren Versicherungen sollten die Cadres bekanntlich erhalten werden. Nach einer uns von eben daher zugehenden Mittheilung werden zwischen Oesterreich und Dänemark ernsthafte Verhandlungen gepflogen, und zwar von einer Natur, daß Oesterreich daran denkt, ihnen eventuell den erforderlichen Nachdruck zu geben. Es taucht in dieser Veranlassung das zwar nichts weniger als verbürgte aber hartnäckig sich behauptende Gerücht wieder auf, als beabsichtige Oesterreich seine Truppen ins Schleswigsche einzürden zu lassen. Auch wird der angeleglichen Forderung Oesterreichs, daß Dänemark das Kronenwerk wieder räume, dabei gedacht.

Großbritannien und Irland.

London, d. 3. März. Lord Wellington rieth der Königin, das jetzige Ministerium beizubehalten. Russell zeigte im Unterhause sein Verbleiben an und verlangte Vertagung. Am Freitag wird die Diskussion der antipapistischen Bill stattfinden. Das Budget wird eine Veränderung erleiden. Man erwartet die Reduktion der Einkommensteuer auf ein Jahr.

Königliches Kreisgericht zu Halle.

Öffentliche Sitzung der IV. Deputation I. Abtheilung

am 6. März 1851.

1) Die unversch. Johanne Louise Schild von hier steht wegen Uhren-Diebstahls unter Anklage.

Aus Gründen der Sittlichkeit ist die Öffentlichkeit dieser Verhandlung ausgeschlossen, und wir beschränken uns daher auf die Mittheilung, daß die Angeklagte von dem Richter-Collegium des großen Diebstahls, welcher zugleich dritter, für schuldig, und demgemäß zu 6 Monat Zuchthaus, Detention bis zum Nachweis des ehrlichen Erwerbs und der Besserung, und der Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 2 Jahr, verurtheilt wird.

2) Der 23jährige Schuhmachergeselle Bruno Fürchtegott Frisch von hier, welcher bereits wegen Bettelns bestraft worden ist, hat gefändigermaßen von neuem gebettelt, und wird dieserhalb zu 6 Wochen Strafarbeit und demnachstiger Detention in eine Corrections-Anstalt verurtheilt.

3) Die Gebrüder Carl Wilhelm und Friedrich Franz Kolbe aus Gräfenhainchen, ersterer 17, letzterer 11 Jahr alt, verließen im Juni v. J. das elterliche Haus, und zogen bis zu ihrer am 21. Dec. v. J. erfolgenden Verhaftung legitimationslos im Lande umher, indem sie sich angeblich ihren Unterhalt durch Schürfen von Sägen und Kaffeemühlen erwarben. Während dieses Umherschweifens haben die Knaben sich mehrfacher Diebstähle schuldig gemacht. Bei Gelegenheit der Ausführung eines ihnen erteilten Auftrags hatten dieselben wahrgenommen, daß die Stiehlerschen Eheleute in Solbitz in einem in der Wohnstube stehenden Kasten Geld verwahrten. Wilhelm Kolbe schlich sich daher unter Vorwissen seines Bruders Franz in Abwesenheit der Stiehlerschen Eheleute in deren Gehöfte, sprengte mit seinem Taschenmesser das vor der Hausthür liegende Vorleschloß gewaltsam ab, erbrach den in der Stube befindlichen Geldkasten mit Hüfte einer eisernen Klammer, und entwendete das in dem Kasten befindliche Geld im Gesammtbetrage von 33 Thlrn., so wie eine Schreibtisch in Werthe von 2 Sgr.

Ferner schlichen sich die Gebrüder Kolbe eines Abends in den Hägeschen Gasthof zu Spiere, und ein andermal in das Gehöfte des Gastwirths Buhl in Bogschke ein, übernachteten heimlich in denselben und stahlen bei ihrem Weggange am andern Morgen am erstern Orte 2 weiße wollene Decken im Werthe von 1 Thlr., am letztern Orte einen Hundewagen nebst Hund und Geschir im Werthe von 6 Thlr. Im Leuchtelischen Gasthof zu Friedeburg wurde den Gebrüdern Kolbe eine auf 10 Sgr. abgeschätzte Pferdebedeckung zum Zudecken während der Nacht vom Wirth verabsolgt. Die Gebrüder Kolbe entfernten sich am andern Morgen heimlich aus dem Gasthofe, ohne ihre 9 Sgr. betragende Fehle zu berichtigen, und unter Mitnahme der erwähnten Decke.

Die Gebrüder Kolbe waren der vorstehend erwähnten Verbrechen gefändig, und wurde der größte Theil der entwendeten Sachen bei ihrer Arretur bei ihnen noch vorgefunden.

Sie werden deshalb Seitens des Gerichtshofes des gewaltsamen Diebstahls, resp. der wissentlichen Theilnahme an den Vortheilen des

selben, eines großen und mehrerer kleinen gemeinen Diebstähle, der Unterschlagung, des Betrugs und des Vagabondirens für schuldig erachtet, und dieserhalb der Wilhelm Kolbe mit 10 Monat Zuchthaus, Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 2 Jahr, Detention bis zum Nachweis des ehrlichen Erwerbs, und Verlust der Nationalfahrbarte, Franz Kolbe aber zu 3 monatlicher Gefängnißstrafe, verurtheilt.

4) Der Handarbeiter Johann Carl Kraft von hier, ein bereits 22mal in Untersuchung gewesener Mensch, ist bezüchtigt, seit längerer Zeit das Betteln in hiesiger Stadt förmlich gewerbsmäßig betrieben, und in vielen Häusern unter dem Vorgeben um Almosen angesprochen zu haben: „daß er erst vor Kurzem vom Zuchthaus entlassen sei, und einer Unterstützung bedürfe.“ Zum Theil hatte sich bei diesen Bettelzügen der gleichfalls schon 12 mal zur Untersuchung gezo-gene Handarbeiter Friedr. Aug. Leberecht Schumann von hier betheilig. Als dieserhalb die polizeiliche Verhaftung der genannten beiden Angeklagten erfolgen sollte, widersetzte sich der p. Kraft seiner Abführung zum Arrest thätlich.

Beide Angekl. läugnen frech die ihnen zur Last gelegten Verbrechen, sie werden indeß derselben durch die vernommenen Zeugen vollständig überführt, und dieserhalb der Kraft wegen wiederholten muthwilligen Bettelns und thätlicher Widersehligkeit gegen Abgeordnete der Obrigkeit bei Ausübung ihres Amtes mit 7 Monat Zuchthaus und Detention in eine Corrections-Anstalt, der Schumann aber wegen wiederholten muthwilligen Bettelns mit 6 Wochen Strafarbeit und Detention in eine Corrections-Anstalt verurtheilt.

5) In der ersten Hälfte des Januar c. wurden wiederholt in den Abendstunden bei Conditors Diebstähle, resp. Diebstahls-Versuche in der Art ausgeführt, daß eine Fensterscheibe des Schaufensters eingedrückt und Waaren daraus gestohlen wurden; dies war insbesondere dreimal bei dem Conditor Blau, zweimal bei Saalwächter und einmal bei der Witwe Kink geschehen. Der Ausführung dieser Verbrechen waren angeklagt die Knaben Joh. Friedr. Schulze, 12 Jahr alt, Gottfr. Jacob, 13 Jahr alt, Albert Hennerdsdorf, 15 Jahr alt, letzterer bereits 10mal in Untersuchung gewesen. Schulze und Jacob sind gefändig, Hennerdsdorf dagegen, welcher polizeilich seine Betheiligung an dem Verbrechen gleichfalls gestanden hatte, läugnete seine Schuld, welche der Gerichtshof jedoch gleichfalls für nachgewiesen erachtet, und den Jacob wegen gewaltsamen Diebstahls an Schwaaen zu 4 Tage, den Schulze zu 6 Tage und den Hennerdsdorf zu 4 Wochen Gefängniß verurtheilt.

6) Die Drescher Joh. Chr. Poedelmann, Friedr. Thiele und Friedr. Carl Kretschmann, sämmtlich aus Zoerich, sind auf die gegen sie erhobene Anklage gefändig, ihrem Dienstherrn, dem Amtmann Boether in Zoerich, nicht unbedeutende Quantitäten Getreide im Werthe von mehr als 16 Thlr. resp. 12 Thlr. und 8 Thlr., nach und nach entwendet zu haben. Es wird deshalb ein Jeder von ihnen wegen Diebstahls an Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht gehalten werden können, über einen Thaler an Werth, zu 3 Monat Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf ein Jahr verurtheilt.

7) Der Schuhmachergeselle Robert Gade ist bezüchtigt, sich dem Pol.-Sergeanten Kießler bei Erledigung eines amtlichen Auftrags thätlich widersezt, und insbesondere sich geweigert zu haben, bemerken nach dem Rathhause zu folgen. Sowohl der Pol.-Serg. Kießler als 2 Zeugen befanden die von der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen, dagegen bestätigen 2 von dem Angeklagten vorgeschlagene Defensional-zeugen, daß der Serg. Kießler dem Angeklagten gegenüber barock und thätlich aufgetreten ist, und wollen eine Veranlassung hierzu Seitens des Gade nicht wahrgenommen haben. Der Gerichtshof gewinnt deshalb aus dem Resultate der Beweis-Aufnahme die Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten nicht, und spricht denselben von Strafe und Kosten frei.

8) Gegen den wegen Holzdiebstahl bereits zweimal bestrafte Häusler Carl Vogel aus Löbnitz, und dessen Ehefrau Caroline geb. Diez, wegen Felddiebstahl bereits zweimal bestraft, ist wegen Diebstahl von Feldfrüchten unter 1 Thlr. am Wert, welcher gegen die verheh. Vogel zugleich dritter ist, Anklage erhoben. Beide Angeklagte leugnen. Das Gericht entnimmt jedoch aus den Aussagen der vernommenen Zeugen die Ueberzeugung von der Schuld der Angeklagten, und verurtheilt den Vogel zu 10 Tagen Gefängniß und Verlust der Nationalfahrbarte, die verheh. Vogel aber zu 3 Wochen Gefängniß.

Stadttheater in Halle.

Der Wiederholung von Minna von Barnhelm, welche am Mittwoch den 6. März stattfand, können wir dasselbe, ja noch ein größeres Lob, als der ersten Darstellung, ertheilen; denn nicht nur ging das Ganze gerundeter, auch die einzelnen Darsteller ließen eine noch genauere Ausarbeitung ihrer Charaktere erkennen. Herr Lorenz traf besser als das erstemal den Ton des „Belheim“ und nur in den beiden letzten Akten gab er uns ein wenig zu viel des Pathos. Einige kleine Mängel waren sinnig angebracht. Frau Kanow-Halburt (Minna) und Frau Joly (Francisca) waren auch heute wieder ganz ihrer Rollen und Leistungen würdig. Den „Paul Werner“ hatte heute Herr Zoosk statt des erkrankten Hrn. Köhler. Er gab ihn etwas weniger raub; dafür aber offener, treuerherziger, als sein Vorgänger; und ihm gebührt die aufrichtigste Anerkennung. Hr. Doh, sowie Hr. Wensberg waren wieder sehr ergötzlich; besonders trat das „Just“ des Letztern mit schlagender Wahrheit in den Vordergrund des Bildes. Herr Werthebold folgte, wie auch bei der ersten Darstellung, reicher Beifall. Die Ausführung elektrischer das nicht eben seltene versammelte Publikum, und ris es zu lebhaften Beifallausbrüchen und Rufen Herbeizuführen.

Anmerk. In unserm Berichte über Donna Diana lese man statt „Gewissenhaftigkeit“ Gedächtnißkraft, statt „Dänischen“ Gänse, und den Namen „Käul. Andel“ ande man in Frau Plant.

Monatsbericht der meteorologischen Station des naturwissenschaftlichen Vereines.

Im Monat Februar war der Gang des Barometers im Allgemeinen ein viel ruhigerer als im Januar. Gleich die erste Beobachtung zeigte bei heiterem Wetter und schwachen SWind den niedrigsten Stand im ganzen Monat, nämlich 330,52, von wo das Barometer stetig mit Ausnahme einer einzigen Schwantung im Steigen begriffen war bis zum 10. Febr. 2 Uhr Nachmittag. In dieser Stunde erreichte es den höchsten Stand, nämlich 339,94. Trotz dieses Steigens war das Wetter meist trübe und regnigt bei SWWind. Vom 10. Febr. an war der Gang des Barometers sehr schwankend, indem es unter vielen Sinken und Steigen am 15. Nachm. 2 Uhr den nächst höchsten Stand 338,46 erreichte. Das Wetter war bei WWind ziemlich heiter ohne Regen. Vom 15. an fiel das Barometer bei heiterem Wetter und vorherrschenden W. und SWWind bis zum 21. bis unter 333,00 und bei diesem Stande waren mehrere Tage trübe und regnigt. Vom 21. ab erhob es sich wieder allmählich und erlangte die Höhe von ungefähr 336,00, in deren Nähe es sich bei sehr veränderlichem Wetter und unruhiger Windfahne bis zum Schluß des Monats behauptete. Es war demnach

	im Februar	— im Januar
der mittlere Stand des Barometer	335,12	334,87
der höchste Stand am 10. Febr.	339,94	339,49
der niedrigste Stand am 1. Febr.	330,52	328,70

Die größte Schwantung in 24 Stunden wurde beobachtet am 8. Febr., wo das Barometer plötzlich und schnell auf 331,06 herabsank; den

folgenden Abend 10 Uhr zeigte es aber schon wieder 338,14 und hatte also eine Schwantung von 7,08 gemacht, nicht viel weniger als die Schwantung im ganzen Monat (9,42).

Das Thermometer dagegen zeigte während des ganzen Monates einen so schwankenden und unbefriedigenden Gang, daß derselbe im Allgemeinen nicht berichtet werden kann. Es betrug

	im Febr.	— im Jan.
die mittlere Temperatur	+ 0,5	+ 1,0
die höchste Wärme am 21. Febr. 2h	+ 5,5	+ 6,9
die größte Kälte am 24. Febr. 6h	- 5,0	- 5,6

Die Zahl der Eistage war überhaupt elf. Die beobachteten Windrichtungen vertheilen sich wie folgt:

N. = 5	ND. = 3	NND. = 2	SEW. = 2
E. = 3	ED. = 2	ND. = 1	SEW. = 5
W. = 14	EW. = 29	DEW. = 0	WNW. = 4
N. = 6	NW. = 8	ED. = 9	WNW. = 0

aus welchen Zahlen sich die mittlere Windrichtung des Monats auf S (64°29'37") W. ergibt. — Das Wetter war im Allgemeinen freundlicher als im Januar. Wir zählten 15 heitere, worunter 2 völlig heitere, und 13 trübe Tage, unter denen an 8 Tagen Regen- und Schneefall beobachtet wurde. Die Summe des niedergefallenen Wassers betrug im Ganzen 98,47 Zoll par. Kubikmaß und zwar als Regen 76,37 Zoll, als Schnee 22,10 Zoll, während bei dem unfreundlichen Wetter im Januar nur 56,5 Zoll Wasser fiel. Auf jeden Tag im Februar kommt demnach eine Wassermenge von 3 1/2 Zoll. par. Kubikmaß auf einen Quadratfuß Land.

Bekanntmachungen.

Mittwoch den 12. d. Mts., Vormittags 10 Uhr, sollen in der Königl. Strafanstalt hier ca. 150 Centner altes Gusseisen und 1 Zugseil an den Meißbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden.
Der Direktor der Königl. Strafanstalt.
v. Rohr.

Steckbrief.

Die nachstehend signalisirten:
1) Kupferschmiedegeselle Friedrich Gaußke aus Polzin in Pommern und
2) Barbier Carl Gustav Krieger aus Brehna, welche sich beide bei uns wegen Diebstahls u. in der Untersuchungshaft befinden haben, sind in der Nacht von gestern zu heute aus dem Gefängnisse ausgebrochen.
Alle Polizei- und Militärbehörden werden hierdurch ersucht, auf dieselben zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu arretiren und an uns unter sicherem Transporte abliefern zu lassen.
Ballenstedt, d. 5. März 1851.
Herzogl. Anhalt. Kreisgericht.
E. Thermann.

Signalements.

I.
Name: Friedrich Gaußke.
Geburts- } Ort: Polzin in Pommern.
Wohnungs- }
Stand: Kupferschmiedegesell.
Religion: evangelisch.
Alter: 24 Jahr, geb. den 31. Januar 1826.
Größe: fünf Fuß 6 Zoll.
Haare: schwarz.
Stirn: breit.
Augenbrauen: schwarzbraun.
Augen: blau.
Nase: stumpf und oben etwas eingebogen.
Mund: klein.
Zähne: gesund und vollzählig.
Bart: dunkelbraun, trägt sich unrasirt im vollen Barte.
Kinn: rund.
Gesichtsbildung: oval.
Gesichtsfarbe: gesund.
Statur: groß und stark.
Sprache: deutsch.
Besondere Kennzeichen: hat eine der Größe und Korpenz des Körperbaues entsprechende feine Stimme beim Sprechen.
Kleidungsstücke: ein brauner Tuchoberrock, ein Paar graue Tuchhosen, ein Paar kalblederne Stiefeln, ein Paar schwarze wollene Strümpfe, ein reines leinenes Hemde, eine schwarze Sammetweste, ein Chemisett, ein blau far-

irtes seidenes Halstuch, eine braune Tuchmütze mit breitem Deckel und Lederschirm.

II.

Name: Carl Gustav Krieger, hat sich hier Carl Schmidt genannt, und als Handelsmann aus Kanig in Ungarn gebürtig, katholischen Glaubens, ausgegeben.
Geburts- } Ort: Brehna.
Wohnungs- }
Stand: Barbier.
Religion: lutherisch.
Alter: 28 Jahr.
Größe: fünf Fuß, drei Zoll, drei Strich.
Haare: braun, trägt dieselben lang, Volkshaare genannt.
Stirn: bedeckt und beim Sprechen gefaltet.
Augenbrauen: braun.
Augen: graublau, ins graubraune spiegelnd.
Nase: lang, die Spitze etwas nach dem Nasenfluge gebogen.
Mund: breit und scharf gewinkelt.
Zähne: gesund, auf der linken Seite fehlen oben 3 und unten 2 Backenzähne.
Bart: rötlich braun.
Kinn: breit.
Gesichtsbildung: völlig oval.
Gesichtsfarbe: gesund.
Statur: unterseht und dabei proportionirt.
Sprache: deutsch, sächsischen Dialect.
Besondere Kennzeichen: 1) auf der Mitte des rechten Oberarms eine 3/4 zöllige Narbe, angeblich in Folge eines Messerwundes erhalten; 2) unterm rechten Arme in der Seite eine Narbe, angeblich in Folge eines Geschwürs; 3) 3 Zoll vom Rückgrate nach der rechten Seite eine ohngefähr 1 Zoll große Narbe, angeblich von einem Geschwür; 4) am linken Fuße vorn am Schienbeine mehrere Narben, angeblich vom Knochenfraß.
Kleidungsstücke: ein Paar kalblederne langschnäblichte Stiefeln, ein reines leinenes Hemde, eine graue langgestreifte Sommerhose, eine braune gestrickte wollene Unterziehhacke; außerdem wahrcheinlich: ein blau und schwarz karrirter wollener wasserfester Schlafrock.

Jahrmarkts-Anzeige.

Dem handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach erfolgter Ober-Präsidial-Genehmigung noch ein dritter Jahr- und Viehmarkt zwei Tage vor Johannis jeden Jahres, oder wenn der erste Markttag auf einen Sonntag fällt, den Montag vorher, in dieser Stadt abgehalten werden wird.
Der diesjährige Markt wird daher den 16. und 17. Juni d. J. stattfinden.
Brehna, den 4. März 1851.
Der Magistrat.

Aufforderung.

Das Hohe Staats-Ministerium hierselbst beabsichtigt einen tüchtigen jungen Mediziner als Koloniarzt auf die Besigungen Sr. Hoheit des regierenden Herrn Herzogs Leopold Friedrich zu Anhalt, im Dniepr'schen Kreise des Taurischen Gouvernements in Südrussland, zu entsenden, und fordern wir demgemäß hierzu qualifizierte, junge Aerzte auf, sich mit uns, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, wegen der desfallsigen Bedingungen in Unterhandlung zu sehen.

Köthen, den 24. Febr. 1851.

Herzogl. Anhalt. Regierung,
Abtheilung für die Finanzen.
W. Bramigt.

Ackerverkauf zu Wauplägen.

Das den Erben des verstorbenen Kaufmanns C. G. Fritsch zugehörige, vor dem Leipziger Thore hierselbst dicht am Beginne der Merseburger Chaussee belegene Ackergrundstück von circa 7 Morgen soll im Ganzen oder im Einzelnen zu Wauplägen
am 22. dieses Monats Nachmittags 3 Uhr im „Thüringer Bahnhof“ meistbietend verkauft werden.
Eine genaue Zeichnung des Grundstücks unter Berücksichtigung seiner Theilung zu Baustellen liegt in dem Comtoir der Handlung C. G. Fritsch & Comp., bei sämtlichen Herren Baumeistern hierselbst und in meinem Geschäftszimmer zur Ansicht bereit.
Halle, den 7. März 1851.

Der Rechtsanwalt

Niemer,

im Auftrage der C. G. Fritsch'schen Erben.

Defentliches Zeugniß.

Daß eine durch lange Zeit bestehende rheumatische Schwerehörigkeit durch Anwendung der Goldberger'schen galvano-electrischen Rheumatismusklette bei meiner Mutter gänzlich behoben wurde, wird hiermit bestätigt.
Rattenberg in Böhmen, im Octbr. 1850.
Görk, K. K. Hauptmann, Ritter u. c.

2000 Thaler werden auf einzige Hypothek eines Hauses gesucht. Näheres zu erfragen in der Expedition dieses Blattes.

Eine in den verschiedenen Branchen erprobene Wirthschafterin von gesetzten Jahren mit guten Attesten wird zum 1. April gesucht auf dem Rittergute Siegelshorf bei Stumsdorf

Hefedeknechte werden zum sofortigen Antritt gesucht auf dem Rittergute Merbitz bei Köben.

**Neue Sendung Bairisch-Bier (Culmbacher) em-
pfehle in Flaschen und Gebinden äußerst schön
C. J. Scharre „zur Börse“.**

Die längst erwarteten **französischen Seidenhüte modernster Façon**
und an Leichtigkeit alle bisherigen noch übertreffend, sind jetzt angekommen und empfiehlt solche
H. Schöttler.

**Wir suchen ein Lokal, be-
stehend aus geräumigen Nie-
derlagen, Böden und Kellern,
nebst Wohnung, möglichst in
der Mitte der Stadt gelegen
und am 1. April c. zu beziehen.**

Halle, den 4. März 1851.
Klinsmann & Kühne,
grosse Steinstrasse Nr. 130.

Die Strohhut-Fabrik

von **L. Sachs & Comp.**, am Markt Nr. 942,

im Hause des Herrn **Friedr. Zimmermann,**

nimmt alle Arten von **Strohhüte**, als: **Wollhaar, Brüsseler, Bordüren u. s. w.**, zum **Waschen, Bleichen und Annähen** nach den **neuesten Pariser und Wiener Façons** an, wovon **Modelle** zur **Ansicht** ausliegen.

Selbige verspricht, da die **Hüte** von einem **Appreteur**, der seit **10 Jahren** einer der **ersten Strohhut-Fabriken** in **Leipzig** vorstand, gebleicht werden, den **Neuen** gleichend, in **Kürzester Frist** zurückzuliefern.

Die **neuesten Façons** von **Frühjahrs-hüten** empfehlen

L. Sachs & Comp.

Franzbranntwein und Salz, ein Universalmittel.

Bei **Pfeffer (Schwetschke'sche Sort.-Buch.)** in Halle ist zu haben:

Der Selbstarzt

bei **äußern Verletzungen und Entzündungen** aller Art.

Ober: Das **Schweinnis**, durch **Franzbranntwein** und **Salz** alle **Verwundungen, offene Wunden, Lähmungen, Brand, Krebschäden, Zahnweh, Kolik, Rose**, sowie überhaupt alle **äußern und innern Entzündungen** ohne **Hülfe des Arztes** zu heilen. Ein **unentbehrliches Handbüchlein** für **Jedermann**. Herausgegeben von dem **Entdecker des Mittels W. L. e.** Aus dem **Englischen**. 8. Geh. Preis: **10 Sgr.**

Bekanntmachung.

Hiermit erlaube ich mir ganz ergebenst anzuzeigen, daß ich mein ausgegebenes **Luchgeschäft** wieder **eröffnet** habe und in allen **Gattungen Tuch, Buckskin, Casinet und Sommerstoffen** gut assortirt bin. Ich empfehle daher dasselbe zur **günstigsten Berücksichtigung** und bitte um das **frühere** mir geschenkte **Vertrauen**, mit der **Verficherung**, stets **billige Preise** bei **guter Waare** zu stellen.

Delitzsch, den 5. März 1851.

Johanne Herrmann.

**Feinen Kaffee-Zucker, à 4 5 N, verkauft in ganzen
Hüten C. J. Scharre am Markt.**

Sächsische Kübel-Butter

erhielt ich ein **kleines Pöschchen** und verkaufe solche bei **4** und im **Einzelnen** billigt.

Fr. Aug. Verschmann,
Leipziger Straße Nr. 320.

Feines Nürnberger Bier,

à **Seidel 2 Sgr.**, in der **Wein- und Frühstückstube** bei **Volke**, Markt 737.

Einige **30 Wispel Esparsette-Kleesaamen**, wie auch **ausgezeichneten Saamen-Hafer** verkauft
C. Schinke in **Eisleben**,
auf dem **Jüdenhofe**.

Süße hochrothe Mess. Apfelsinen nebst **Citronen** empfing

Carl Kramm,
gr. Ulrichstr. Nr. 13.

Frische fette Goldschäfer Mastern, Rheinlachs, Marenen und Seezungen empfiehlt
Carl Kramm.

Einem **Lehrling** sucht der **Sattler Leopold Agricola** in **Wettin**.

Ein **Bursche**, welcher **Luft** hat die **Bäckerei** zu **erlernen**, kann **sofort** oder zu **Ostern** in die **Lehre** treten in der

Müller'schen Bäckerei,
Barfüßerstraße Nr. 119.

Zwei **Burschen** können **sofort** oder zu **Ostern** in die **Lehre** treten bei den **Schmiedemeistern Karpe** und **Neugeboren** in **Wettin**.

Ein **goldener Haarring** ist am **Freitag** den **28. Febr.** verloren gegangen. Der **ehrliebe Finder** erhält bei **Abgabe** desselben **1 Rthl** **Belohnung** in der **Exp.** dieses **Blattes**.

Mein **Nebenhaus**, welches **4 Stuben, 5 Kammern** u. enthält, ist **von jetzt** ab zu **vermieten** und **nöthigenfalls** auch zum **1. April** c. zu **beziehen**.
Berner, Mauer-Mstr.

Ein mit **guten Attefen** versehener **Bediente**, welcher mit **Pferden Bescheid** weiß, findet **sofort** eine **Stelle** durch
J. G. Fiedler, fl. Steinstraße.

Ein **Familien-Logis** von **5 bis 8 Pöcken** wird **sofort** zu **mieten** und **Ostern** zu **beziehen** gesucht. Alles **Nähere** durch
J. G. Fiedler.

Schubersche Buchdruckerei in **Halle**.

Ein für einen **Stellmacher** sehr **vorthellhaft** gelegenes **Haus** ist für einen **soliden Preis** zu **verkaufen**; und

500 Rthl zur **ersten Hypothek**, **sofort** zahlbar, sind **auszuleihen** durch
Arndt, Brunnenplatz Nr. 1426.

Einem **Lehrburschen** sucht **Carl Knabe**, **Klempnermeister, Klausthor Nr. 2167.**

Cath. Pfannen, bester Qualität, à 4 5 N, Champignons und Morcheln empfing
Volke.

Äußerst fetter geräuch. Lachs ist nebst **Kappelschen Bücklingen, russ. und Hamb. Caviar** **eingetroffen** bei
Volke.

Täglich ist **frisch abgekocht** zu haben: **Hamb. Rauchfleisch, Schinken, Pöfelschälrippe, Holst. Kalbschinken, Pöfel-Ochsenzungen** und **Gänsebrust** bei
Volke.

Täglich frisch: Russischer Salat aufs **Feinste** angefertigt, in der **Wein- und Frühstückstube** bei
Volke, Markt Nr. 737.

Stadttheater in **Halle.**

Freitag den **7. März** 23. **Vorst.** im **Pr.-Ab.**: **Letzte Gastrolle** der **Frau Thalburg-Kanow**:

Die Valentine,

Original-Schauspiel in **5 Akten** v. **Dr. Freitag**.
* * * **„Valentine“** **Frau Thalburg-Kanow.**

Familien-Nachrichten.

Todes-Anzeige.

Am **6. d. M.** starb nach **kurzem Krankenlager** in ihrem **neunundvierzigsten Lebensjahre** die **verwitwete Frau Lehmann**, tief **betrauert** von ihren **hinterlassenen Kindern**.

Halle, den **7. März** 1851.

Die **Hinterbliebenen.**

Marktberichte.

Stettin, d. 5. März. **Roggen** pr. **Frühj.** 20 $\frac{1}{2}$ Sgr.,
u. **S.**, pr. **Juni** 21 $\frac{1}{2}$ Sgr. **Rübsl** 9 $\frac{1}{2}$, pr. **Herbst**
10 $\frac{1}{2}$ Sgr. **Spiritus** 24, pr. **Frühjahr** 23 $\frac{1}{4}$ Sgr.
Hamburg, d. 5. März. **Getreidemarkt** **unverändert**. Del pr. **Frühjahr** 21, pr. **Oktober** 21 $\frac{1}{2}$ **ausgegeben**, ohne **Kaufloß**.

Der Hallische Courier

(im Schwetschke'schen Verlage)

Beitung für



Stadt und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 112.

Halle, Freitag den 7. März.
Zweite Ausgabe.

1851.

Der vierteljährliche Abonnements-Preis beträgt für unsere unmittelbaren Abnehmer 22 $\frac{1}{2}$ Sgr., durch die resp. Post-Anstalten überall nur 26 $\frac{1}{4}$ Sgr.

Die auswärtigen Bestellungen auf unsere Zeitung eruchen wir bei den königlichen Postanstalten unter Angabe unseres Zeitungstitels

Hallischer Courier bei Schwetschke

und alle brieflichen und sonstigen schriftlichen Zusendungen von Befanntmachungen u. unter der Adresse:

An die Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke)

gelangen lassen zu wollen.

en-
en
bt.
och
ni-
en
sa-
an-
vel-
en.
vor
rei-
en
—
io-
an
be-
cht
an-
en
—
lig
ner
daß
ten
is-
Ab-
er
st-
gen
—
am-
gen
der
(Stg.)
er
Buchhändler Reimer.
us
Stettin schreibt man, daß der Divisionsstab der dortigen
e-Division unter Marinelieutenant Zachmann nach Stralsund
siedelt ist und daß man beabsichtigt, für die Marine mehrere
Seoosfiziere zu engagiren; schon soll ein schwedischer Offizier
Leitung der Kanonenbootsflotte gewonnen sein.
Nachtrag zu der Sitzung der Zweiten Kammer am 4. März,
der Berathung der Disciplinar-Verordnung vom 10. Juli 1849.]
s wird in folgender Fassung angenommen:
64. (S. 55.) Die geschlossenen Akten werden dem Gerichte vorgelegt,
es in seiner Plenar-Versammlung nach Anhörung des Staats-Anwalte-
er Beschluß faßt, ob der Fall der Vernehmung in den Ruhestand vor-
Das Gericht kann vor Abfassung dieses Beschlusses die
ladung des Richters, der Zeugen und der Sachverständig-
zum Zwecke ihrer mündlichen Vernehmung in der Sitzung
rdnen. Dem Gerichte steht es jedoch jederzeit zu, das Er-
nen des beteiligten Richters unter der Warnung zu

verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Anwalt zu seiner
Vertretung nicht zugelassen wird.

Die §§. 65. und 66. werden in der Fassung der Kommission
angenommen, ferner

§. 67. (S. 58.) Die Vorschriften dieser Verordnung sind mit den folgen-
den näheren Bestimmungen anwendbar: 1) auf die Präsidenten, Dirigenten
und übrigen Mitglieder des Revisions-Kollegiums für Landeskulturachen,
der General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilun-
gen; 2) auf den General-Auditeur, die übrigen Mitglieder des Generals-
Auditorats und die Auditoren.

§. 68., wo die Kommission keine Aenderung beantragt hat, wird
ebenfalls genehmigt. In Betreff der übrigen Paragraphen erklärt
der Justizminister sich mit der Kommissionsfassung einverstanden,
und die Versammlung genehmigt dieselben nach den Anträgen der
Kommission.

Zu §. 84. beantragt der Abgeordnete Klose die Worte, „und
Schäden“ zu streichen. Der Kommissarius für das Justizministerium
erklärt, daß durch diese Bestimmung nur das bisherige Recht auf-
recht erhalten werde. Wollte man diesen Rechtsatz aufheben, so sei
dazu hier der Ort nicht; diese Aenderung sei in die Revision der
Prozeßgesetzgebung zu verweisen. Der Berichterstatter vertheidigt
zum Schluß die Kommissionsfassung. Dieselbe lautet:

§. 84. (S. 74.) Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden
aufgehoben. Dagegen wird durch dasselbe in der Befugniß der
Aufsichtsbehörden, im Aufschichtswege Beschwerden der Abhilfe zu
verschaffen oder Richter zur Erfüllung ihrer Pflichten in ein-
zelnen Sachen anzuhalten, und dabei alles zu thun, wozu sie
nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nichts geändert;
eben so wenig in der Befugniß höherer Gerichte, in diesen Fal-
len Klagen auszusprechen, und Richter zum Erfasse von Kosten
und Schäden anzuhalten.

Die Kommissionsfassung wird unter Ablehnung des Kloseschen Amen-
dements genehmigt. Hiermit ist die Berathung des Gesekentwurfs
geschlossen. Abg. v. Brauchitsch hat noch beantragt, in dem ganzen
Gesekentwurf statt des Ausdrucks „der Staatsanwalt“ den Ausdruck
„die Staatsanwaltschaft“ zu gebrauchen. Derselbe begründet sein
Amendement kurz, und dasselbe wird genehmigt. Der Präsident eröff-
net die Diskussion über den Schlußantrag der Kommission. Derselbe
geht dahin, die Kammer wolle beschließen:

Die Gültigkeit der Verordnung vom 10. Juli 1849 erlischt, falls dieselbe nicht
früher durch ein Gesetz außer Kraft gesetzt wird, mit dem Schlusse der gegen-
wärtigen Sitzungsperiode der Kammer.

Abg. Breithaupt (gegen den Antrag): Wenn man durch gegenwär-
tigen Beschluß das Recht der Regierung, provisorische Verordnun-
gen zu erlassen, beschränken wolle, so hätte man besser gethan, einen
Antrag einzubringen, der die Verfassung ändere. Der Redner em-
pfeht sein Amendement, welches dahin geht:

6) daß a) das von der Kammer an Stelle der Verordnung vom 10. Juli
1849 beschlossene Gesetz den übrigen gesetzgebenden Gewalten als Gesetz voraus-
schlagen; b) einstweilen aber die Beschlußnahme über die verfassungsmäßige Ge-
nehmigung der Verordnung vom 10. Juli 1849 vorzuzubehalten.

Abg. v. Winke: Die Regierung habe keine Gründe, der Ver-
ordnung in der von der Kammer beschlossenen Fassung weiter zu oppo-
niren. Es sei seiner Ansicht nach das Gesetz in zu strenger Fassung
genehmigt, da durch die Einfügung des Geheimen Ober-Tribunals
als obersten Disciplinarhofes dem Angeklagten große Garantien ge-
nommen würden; denn der Staatsanwalt könne jede Sache an das

